

**Gesetz
über die Errichtung einer Stiftung
„Pro Innerrhoden“**

vom 25. April 1971¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1³

Aus Anlass des 900-jährigen Bestehens von Appenzell wird die öffentlich-rechtliche Stiftung „Pro Innerrhoden“ mit Sitz in Appenzell errichtet. Rechtsform

Art. 2⁴

¹Die Stiftung fördert das einheimische kulturelle Schaffen und die entsprechenden Institutionen und Vereinigungen. Sie pflegt das kulturelle Erbe und unterstützt die Erhaltung und Wiederherstellung geschichtlicher und schutzwürdiger Kulturgüter. Zweck

²Die Stiftung kann wertvolles Kunst- und Kulturgut erwerben.

³Die Stiftung betreibt und unterhält das Museum Appenzell und unterstützt dessen Annexbetriebe.

Art. 3⁵

Der Stiftung wird ein Anfangsvermögen von Fr. 100'000.— aus dem Landsäckel zugewendet. Alljährlich werden ihr $\frac{3}{5}$ des kantonalen Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie zugewiesen. Weitere Zuwendungen erfolgen durch Beschluss des Grossen Rates und durch Spenden Dritter. Mittel

Art. 4⁶

¹Die Stiftung leistet nur dann Zuwendungen, wenn den unmittelbar Interessierten die Aufbringung der nötigen Mittel nicht oder nicht gänzlich zugemutet werden kann. Beteiligung Dritter

¹ Mit Revisionen vom 26. April 1992, 25. April 1999 und 30. April 2006.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

⁴ Neue Fassung durch LdsgB vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006.

⁵ Abgeändert durch LdsgB vom 26. April 1992 und vom 25. April 1999.

⁶ Neue Fassung durch LdsgB vom 25. April 1999.

²Die Stiftung kann ihre Zuwendungen von der Mitwirkung der interessierten öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten abhängig machen.

Art. 5¹

Voraussetzungen

¹Beiträge an Kulturschaffende, Werke oder Kunststätten setzen eine Beziehung zum Kanton voraus.

²Kulturschaffende haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie:

- a) seit wenigstens einem Jahr im Kanton wohnen und hauptsächlich im Kanton tätig sind;
- b) nicht oder weniger als ein Jahr im Kanton wohnen, jedoch einen wesentlichen Lebensabschnitt im Kanton verbracht, einen bedeutenden Teil ihres Werkes im Kanton geschaffen haben oder für das kulturelle Leben des Kantons einen wesentlichen Beitrag leisten.

³Werke oder Kunststätten haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie sich innerhalb des Kantons befinden und:

- a) einem grösseren Teil der appenzell-innerrhodischen Bevölkerung zugänglich sind;
- b) das kulturelle Angebot im Kanton wesentlich erweitern.

Art. 6²

Stiftungsrat

¹Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat von mindestens fünf Mitgliedern verwaltet.

²Der Stiftungsrat, der von der Standeskommission gewählt wird, erstattet alljährlich Bericht zu Händen des Grossen Rates.

³Die Standeskommission erlässt Vorschriften über die Verwaltung der Stiftung.

Art. 7³

Übergangsbestimmungen

Die bis zum 31. Dezember 1998 bei der Stiftung Museum Appenzell als Schenkungen und Testate eingegangenen Vermögenswerte von Fr. 1'404'724.95 sind zweckgebunden zu fondieren. Der daraus resultierende Ertrag ist ausschliesslich für die Finanzierung des Betriebsdefizites des Museums Appenzell und dessen Annexbetriebe zu verwenden.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Neue Artikelnummer und abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 1999. Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 30. April 2006.

³ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 1999.

Art. 8¹

Art. 9²

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 1999. Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Neue Artikelnummer durch LdsgB vom 25. April 1999. Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.